

## Pandemiebedingte Freistellungen zur Kinderbetreuung

### KONTAKT

Marktstr. 12, Zi.001  
72622 Nürtingen  
07022/26299-32,  
oepr.ghrs@ssa-  
nt.kv.bwl.de  
[www.oepr-nt.de](http://www.oepr-nt.de)

Dezember 2022

Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen,

als Reaktion auf die besonderen Bedingungen durch die Corona-Pandemie gab es innerhalb kurzer Zeit zwei neue Regelungen bezüglich der Freistellungen bei Erkrankungen oder Quarantänezeiten von Kindern.

Auch während Homeschoolingphasen sind die Dienststellen nicht geschlossen und Lehrkräfte haben reguläre Dienstpflicht.

Somit haben Lehrkräfte mit Kindern bis inkl. Klasse 7 (12 Jahre) ein Anrecht auf Notbetreuung. Bei akuter Erkrankung, Quarantäne, Vorerkrankungen oder einer Behinderung eines Kindes gelten die erweiterten neuen Regelungen für die Beschäftigten.

Derzeit gelten folgende Regelungen:

### Neuregelungen für Arbeitnehmer\*innen

Aufgrund der aktuellen Lage in der Pandemie wurden die Kinderkrankengeldtage gemäß §45 Sozialgesetzbuch V durch einen Beschluss von Bundestag und Bundesrat am 22.04.2021 noch einmal erhöht. Nachdem die Tage für das Kalenderjahr 2021 im Januar von 10 auf 20 Tage erhöht worden sind, greift für gesetzlich versicherte Arbeitnehmer\*innen, deren Kind(er) ebenfalls in einer gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind, **rückwirkend zum 18.01.2021 die Erhöhung auf 30 Tage je Kind unter 12 Jahren. Die Altersgrenze gilt nicht, wenn das Kind behindert und hilfsbedürftig ist.**

Weiterhin gilt, dass Eltern dieses Kinderkrankengeld auch in Anspruch nehmen können, wenn das Kind gar nicht krank ist, sondern die Betreuungseinrichtung geschlossen oder eine Quarantäne angeordnet ist.

Der Nachweis für eine solche Situation muss durch eine Bescheinigung der Betreuungseinrichtung oder des Gesundheitsamtes erfolgen. *Unverändert sind die Voraussetzungen: Elternteil und Kind müssen in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sein, das Kind muss unter 12 Jahren sein oder eine Behinderung vorliegen.*

Weiterhin darf keine andere Betreuungsperson zur Verfügung stehen.

Das Kinderkrankentagegeld beträgt bis zu 90 Prozent des bisherigen Nettogehaltes und muss bei der zuständigen Krankenkasse der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers beantragt werden. Die Krankenkasse kann die Vorlage einer Bescheinigung verlangen. Bei besonderen Härtefällen können weitere Maßnahmen getroffen werden. Für das Jahr 2023 besteht der Anspruch aufgrund der Schließung oder des Betreuungsverbots einer Betreuungseinrichtung u.ä. bis zum 07.04.2023.

### Übersicht Betreuungstage gesetzlich versicherter Elternteile: Kinderkrankengeld Tage

Elternteil	Alleinerziehend	Anzahl der Kinder
30 Tage	60 Tage	1 Kind
60 Tage	120 Tage	2 Kinder
65 Tage	130 Tage	3 Kinder und mehr

Sollten diese Kinderkrankengeldtage nicht ausreichen, erfolgt die Entschädigung nach §56 Abs. 1a des Infektionsschutzgesetzes (Ifsg). Hier werden weitere 10 Wochen, Alleinerziehende 20 Wochen mit 67% des Nettogehaltes max. aber 2016,- € abgedeckt. Voraussetzung hierfür ist die Anordnung der Quarantäne durch eine Behörde.-

Das Bundesfamilienministerium hat die Kitabescheinigung ein Muster erstellt, hier finden Sie auch hilfreiche FAQs:

[www.bmfsfj.de/blob/jump/165074/20210120-musterbescheinigung-data.pdf](http://www.bmfsfj.de/blob/jump/165074/20210120-musterbescheinigung-data.pdf)

### Rechtliche Sonderregelungen für Beamt\*innen

Parallel zur Neuregelung des Kinderkrankengeldes haben das Innen- und Finanzministerium Baden-Württemberg eine stark überarbeitete Version für Beamt\*innen herausgegeben. Nachzulesen in der Aktualisierung der „Rechtlichen Hinweise zum Umgang mit dem Coronavirus für Beamt\*innen und Tarifbeschäftigten des Landes“ vom 12.10.2022.

Auf Beamtinnen und Beamte, die ein Kind, das das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder behindert und auf Hilfe angewiesen ist, selbst beaufsichtigen, betreuen oder pflegen müssen, werden diese Regelungen der Betreuungstage übernommen. Diese können auch, falls die Betreuungseinrichtung schließt oder das Kind in Quarantäne muss, bezogen werden.

Landesbeamt\*innen haben damit, unabhängig von einer Teilzeitbeschäftigung oder der Anzahl der Arbeitstage pro Woche, für das Kalenderjahr 2022 und bis zum 07.04.2023 folgende „Betreuungstage“\* zur Verfügung auch bei Schließung einer Betreuungseinrichtung:

Anzahl Kinder	Beamtin/Beamter	Summe	Alleinerziehende	Summe
1	10 (davon 9 mit Bezügen) + 18 mit Bezügen	<b>28</b> (27 mit Bezügen)	20 (davon 18 mit Bezügen) + 36 (mit Bezügen)	<b>56</b> (davon 54 mit Bez.)
2	20 (davon 18 mit Bezügen) + 36 (mit Bezügen)	<b>56</b> (54 m.B.)	40 (davon 36 mit Bezügen) + 72 (mit Bezügen)	<b>112</b> (108 m.B.)
3 +	25 (davon 22,5 mit Bez.) + 36 (mit Bezügen)	<b>61</b> (58,5 m.B.)	50 (davon 45 mit Bezügen) + 72 (mit Bezügen)	<b>122</b> (117 m.B.)

\*§29 Abs. 2 AzUVO

Weiterhin darf auch hier keine weitere Betreuungsperson zur Verfügung stehen.

Zusätzlich haben Beamt\*innen noch Sonderurlaubstage, diese können in Anspruch genommen werden, falls die Schule oder die Kita schließt oder das Kind in Quarantäne muss und die oben genannten Betreuungstage ausgeschöpft sind. Voraussetzung ist auch hier, dass das Kind unter 12 Jahren oder behindert und keine weitere Betreuungsperson vorhanden ist. Diese Regelung gilt, solange der Deutsche Bundestag nach §5 Abs. 1 IfSG eine epidemische Lage von nationaler Tragweite festgestellt hat.

Dieser Anspruch auf Sonderurlaub beträgt für das Kalenderjahr 2022:

Arbeitstage	Elternteil	Alleinerziehende
5 Tage Woche	34 Tage	67 Tage
4 Tage Woche	27 Tage	54 Tage
3 Tage Woche	21 Tage	41 Tage
2 Tage Woche	14 Tage	27 Tage
1 Tag Woche (8 Stunden)	7 Tage	14 Tage

**In besonderen Härtefällen kann außerdem sowohl Arbeitnehmer\*innen wie auch Beamt\*innen eine zusätzliche Freistellung gewährt werden.**

**QUELLEN:**

*Fachgruppe Mutterschutz RPen Baden-Württemberg Stand 23.09.2022;*

*Coronabedingte Kinderbetreuung – Neuregelungen, GEW 25.04.2022*

*„Rechtliche Hinweise des Innenministeriums und des Finanzministeriums zum Umgang mit dem Coronavirus für Beamt\*innen und Tarifbeschäftigte – 12.10.22*

**Sollten Sie noch offene Fragen haben,  
der Personalrat, die BfC und die Sbv sind gerne für Sie da**

<b>Personalrat für Grund-, Haupt-, Werkreal-, Real-, Gemeinschaftsschulen und SBBZ beim SSA Nürtingen</b>	<b>Beauftragte für Chancengleichheit (BfC) beim SSA Nürtingen</b>
<p><b>Ruben Eil</b> (Vorsitzender) Ansprechpartnerinnen zu den Themen Schwangerschaft und Mutterschutz: <b>Sabine Penzinger</b> <a href="mailto:sabine.penzinger@ssa-nt.kv.bwl.de">sabine.penzinger@ssa-nt.kv.bwl.de</a> <b>Sandra Schettke</b> <a href="mailto:sandra.schettke@ssa-nt.kv.bwl.de">sandra.schettke@ssa-nt.kv.bwl.de</a></p>	<p><b>Birgit Engel (BfC)</b> Tel. 07022 / 26299-35, <a href="mailto:birgit.engel@ssa-nt.kv.bwl.de">birgit.engel@ssa-nt.kv.bwl.de</a> <b>Sprechstunde</b> Dienstag 11.30 Uhr bis 15 Uhr telefonisch und persönlich (nach Vereinbarung)</p>
<p><b>Sprechstunde</b> Mittwoch 14.30 Uhr bis 16 Uhr telefonisch und persönlich (nach Vereinbarung)</p>	<b>Schwerbehindertenvertretung (SbV) beim SSA Nürtingen</b>
<p><b>Unsere Merkblätter finden Sie zum Download auf</b> <a href="http://www.oep-nt.de">www.oep-nt.de</a></p>	<p><b>Sigrid Zankl (SbV)</b> Tel 07022 / 26 299 – 31 <a href="mailto:sigrid-zankl@ssa-nt.kv.bwl.de">sigrid-zankl@ssa-nt.kv.bwl.de</a> <b>Sprechstunde</b> telefonisch und persönlich n.V Montag und Donnerstag 14.30 – 16 Uhr</p>